

## Anlage A zur V/0715/2023

### Kurzüberblick

Der Ratsbeschluss zur Vorlage V/0506/2023 „Beschluss einer allgemeinen Vorschrift als Satzung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“) stellte die Gültigkeit der damit einhergehenden Allgemeinen Vorschrift über den 31. Dezember 2023 hinaus unter den Vorbehalt, dass dem Haushalt der Stadt Münster aus der Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarifs auch bezogen auf die Jahre 2024 bzw. 2025 keine eigenen Belastungen erwachsen.

Da Bund und Länder bislang für die Jahre 2024 und 2025 noch keine Festlegungen zur vollumfänglichen Auskömmlichkeit der Finanzierung des Deutschlandtickets getroffen haben, ist eine Anpassung der vom Rat am 20.09.2023 beschlossenen allgemeinen Vorschrift als Satzung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif erforderlich.

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit Fristsetzung vom 01.01. – bis 30.04.2024 der „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023 wird ein Zeitraum gewählt, in dem die Finanzierung mit den aktuellen Beschlüssen von Bund und Länder als am wenigsten risikobehaftet erscheint und das Ziel eines vorsichtigen, aber verantwortungsvollen Umgangs mit den aktuell vorliegenden Gegebenheiten verfolgt. Damit erhält das 49-Euro-Deutschlandticket auch in Münster weiterhin bis Ende April 2024 seine Gültigkeit.

### Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--	--------------------------	--	---------------------------	--	---------------------------

Gemäß § 9 Regionalisierungsgesetz und unter Anwendung der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen als Höchsttarif sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.